



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERZEICHNIS WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER

Dokumentnummer
AJU / v70.001.01

Dokumentdatum
06/2021

Direktkontakt
info.vwb.aju@llv.li

Wegleitung – Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen von Rechtsträgern

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Analoge Anwendung der FMA-Mitteilung 2015/7 sowie der FMA-Wegleitung 2018/7	2
3. Verhältnis SPG - VwbPG	2
4. Verpflichtete Rechtsträger	5
4.1 Grundsatz	5
4.2 Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG	5
4.3 Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG	6
4.4 Im Ausland errichtete Trusts, die im Inland verwaltet werden	7
4.5 In einem Drittstaat verwaltete Trusts	7
4.6 Nachweis der Eintragung in einem Verzeichnis eines anderen EWR-Mitgliedstaates	8
4.7 Organismen für gemeinsame Anlagen	8
4.8 Segmentierte Verbandspersonen	9
4.9 Rechtsträger in Konkurs	9
5. Mitteilungspflichten	9
6. Meldung von Unstimmigkeiten	9
7. Dokumentation	10
8. Offenlegung von Daten	10
8.1 Offenlegung an inländische Behörden im Abrufverfahren	10
8.2 Offenlegung an Banken und Finanzinstitute	10
8.3 Offenlegung an inländische Sorgfaltspflichtige	10
8.4 Offenlegung an Dritte	11
8.5 Einschränkung der Offenlegung von Daten	11
9. Übergangsbestimmungen	11

1. Einleitung

Art. 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 (im Folgenden: Geldwäscherei-Richtlinie) fordert die Einrichtung eines zentralen Registers durch die Mitgliedstaaten, das Informationen über eingetragene Gesellschaften oder sonstige juristische Personen in ihrem zuständigen Gebiet sammelt, und somit „angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschliesslich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse“, aufbewahrt. Ähnliches gilt für die Treuhänderschaften (Trusts) sowie ähnlichen Rechtsvereinbarungen im Sinne von Art. 31 der Geldwäscherei-Richtlinie.

Um diese Vorgaben umzusetzen, besteht in Liechtenstein das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG).

Die im Verzeichnis einzutragenden Daten sollen diejenigen der „wirtschaftlich berechtigten Personen“ gemäss der Definition der Sorgfaltspflichtgesetzgebung sein. Ferner werden auch ausländische Trusts und andere Rechtsvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen im Verzeichnis festzuhalten.

2. Analoge Anwendung der FMA-Mitteilung 2015/7 sowie der FMA-Wegleitung 2018/7

Der Begriff „wirtschaftlich berechtigte Person“ wird sowohl im Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) wie auch im VwbPG verwendet. Damit wird klargestellt, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern, die nach den Regeln der Sorgfaltspflichtgesetzgebung festgestellt wurden bzw. werden, in das Verzeichnis einzutragen sind.

Die Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts obliegt der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Dies betrifft sowohl die Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts über Richtlinien, Wegleitungen und Mitteilungen als auch Entscheidungen in Einzelfällen. Die FMA hat betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss SPG die FMA-Mitteilung 2015/7 erlassen. Die in der FMA-Mitteilung 2015/7 einschlägigen Ausführungen sind für die Zwecke der Auslegung des VwbPG analog anwendbar, soweit die vorliegende Wegleitung nicht Abweichendes festlegt.

Für die Zwecke der Auslegung des VwbPG ist die FMA-Wegleitung 2018/7 (Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts) in Bezug auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Organismen für gemeinsame Anlagen analog anwendbar, soweit die vorliegende Wegleitung nicht Abweichendes festlegt.

Ebenfalls analog anwendbar ist die FMA-Wegleitung 2018/7 in Bezug auf die Festlegung der Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen.

3. Verhältnis SPG - VwbPG

Das Verhältnis SPG - VwbPG kann anhand folgender Übersicht dargestellt werden:

Stufe Gesetz:

SPG	Thema	VwbPG
Art. 2/1/e	Begriff „wirtschaftlich berechtigte Person“	Art. 2/1/a
Art. 2/1/f	Begriff „Rechtsträger“	Art. 2/1/c ¹
---	Begriff „alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1“	Art. 2/1/d ²
Art. 7/1-3	Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person	Art. 3/1-3
Art. 24	Kontrollen der FMA	Art. 25

Stufe Verordnung:

SPV	Thema	VwbPV
Art. 3/1/a	Wirtschaftlich berechtigte Personen bei Körperschaften und ähnlichen Rechtsträgern bzw. alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG	Art. 2/1/a ³
Art. 3/1/b	Wirtschaftlich berechtigte Personen bei Stiftungen/Trusts und ähnlichen Rechtsträgern bzw. nicht alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 VwbPG	Art. 2/1/b
Art. 3/1/d	Gebietskörperschaften oder Behörden in EWR-Mitgliedsstaaten oder in der Schweiz oder Institutionen der EU und des EWR	Art. 2/1/c ⁴
Art. 3/1/e	Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft	Art. 2/1/d ⁴
Art. 3/1/f	Inländische Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen	Art. 2/1/e ⁴
Art. 3/1/g	Ausländische Banken, Wertpapierfirmen, Fondshandelsplattformen, Zentralverwahrer und Versicherungsunternehmen, die den Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG entsprechen	Art. 2/1/f ⁴
Art. 3/1/h	Begünstigte im Sinne von Abs. 1 Bst. b Ziff. 4, die nachweislich Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG sind	Art. 2/1/h ⁵

¹ Hier tritt einer der zentralen Unterschiede zwischen den beiden Erlassen zu Tage. Im SPG geht es darum, dass Sorgfaltspflichtige im Anwendungsbereich des SPG Sorgfaltspflichten bezüglich sämtlicher in- und ausländischer Rechtsträger erfüllen. Die VwbPG-Definition des Rechtsträgers umfasst hingegen nur die Rechtsträger, welche ihre wirtschaftlich berechtigten Personen in das Verzeichnis eintragen müssen. Siehe dazu unten Ziff. 4.

² Diesen Begriff kennt das SPG nicht. Letztlich wird damit im VwbPG aber nur die Anwendung der Vorschriften auf Körperschaften und ähnliche Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG gegenüber Stiftungen/Trusts und ähnlichen Rechtsträgern nach Anhang 2 VwbPG abgegrenzt. Dies entspricht der entsprechenden Abgrenzung im SPG (Verwendung des Formulars C bzw. T).

³ In der VwbPV wurde hier die Passage „und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen“ (Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 SPV) nicht übernommen.

⁴ Nach SPV gilt in diesen Fällen der Rechtsträger selbst als wirtschaftlich berechtigte Person, während nach VwbPV die Mitglieder des leitenden Organs des eintragungspflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten.

⁵ Hier gilt sowohl in der SPV wie auch in der VwbPV der begünstigte Rechtsträger als wirtschaftlich berechtigte Person.

Art. 3/1/i	Steuerbefreite Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge mit Sitz im EWR oder der Schweiz	Art. 2/1/g ⁴
Art. 3/4	(im Handelsregister eintragungspflichtige) Vereine, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die gemeinnützige oder wohltätige Zwecke nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG erfüllen	Art. 2/1/i ⁴
Art. 3/5	Rechtsträger, deren Anteile oder Stimmrechte direkt oder indirekt von Rechtsträgern gehalten werden, deren Beteiligungspapiere an einem geregelten Markt kotieren, der dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten	Art. 2/1/k ⁶
Art. 22b/3	Rechtsträger in der Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder in der Form eines alternativen Investmentfonds gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), soweit Art. 22b Abs. 3 Sorgfaltspflichtverordnung Anwendung findet	Art. 2/1/l ⁷
Art. 22b/3a	Rechtsträger: in der Form eines OGA gemäss dem UCITSG oder in der Form eines alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG, soweit Art. 22b Abs. 3 der Sorgfaltspflichtverordnung keine Anwendung findet; oder in der Form eines Investmentunternehmens nach dem Investmentunternehmensgesetz	Art. 2/1/m ⁸
Art. 3/2	Kontrolle	Art. 2/2
Art. 2/1/r SPG	Mitglieder der Leitungsebene (SPG) bzw. des leitenden Organs (VwbPV)	Art. 2/3
Anhang 1	Formular C (SPV) bzw. Formular C-VwbP (VwbPV)	Anhang 1
Anhang 1	Formular T (SPV) bzw. Formular T-VwbP (VwbPV)	Anhang 2

⁶ Nach SPV kann in diesen Fällen auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichtet werden, während nach VwbPV die Mitglieder des leitenden Organs des am geregelten Markt kotierten Rechtsträgers als wirtschaftlich berechnete Personen gelten.

⁷ Falls die Anforderungen in Art. 22b Abs. 3 SPV erfüllt sind, kann die Pflicht nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG erfüllt werden, indem der Sorgfaltspflichtige die Identität des zeichnenden Instituts anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins feststellt. Gemäss VwbPV gelten in diesem Fall die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnete Personen. Siehe auch unten Ziff. 4.7.

⁸ Nach VwbPV sind natürliche Personen relevant, welche nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a oder b Ziff. 4 als wirtschaftlich berechnete an dem Rechtsträger gelten. Natürliche Personen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 gelten dabei nur dann als wirtschaftlich berechnete, wenn sie mit 25% oder mehr am entsprechenden Rechtsträger begünstigt sind. Dies entspricht im Ergebnis (unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2015/7) dem Sorgfaltspflichtrecht. Siehe auch unten Ziff. 4.7.

Als Mitglieder des leitenden Organs im Sinne von Art. 2 Abs. 3 VwbPV gelten die Mitglieder des mit der operativen Geschäftsführung und der Vertretung des Rechtsträgers betrauten Organs. In der Regel sind hier somit sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung zu erfassen. Sofern es keine Geschäftsleitung gibt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder des Organs mit vergleichbarer Funktion im Verzeichnis einzutragen.

4. Verpflichtete Rechtsträger

4.1 Grundsatz

Rechtsträger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c VwbPG sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu deren wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen und im Onlineportal des Amtes für Justiz unter <https://vwb.llv.li> dem Amt für Justiz mitzuteilen.

Dies sind namentlich:

Inländische Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG (siehe dazu unten Ziff. 4.2)

Inländische Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG (siehe dazu unten Ziff. 4.3; eine Eintragungspflicht besteht nicht bei Treuhänderschaften, welche durch einen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG verwaltet werden, falls der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaats eingetragen sind. „Verwalten“ heisst bezüglich der Treuhänderschaften nach Anhang 2, dass ein Sorgfaltspflichtiger die Funktion als Trustee oder Co-Trustee ausübt. Damit sind über diese Sorgfaltspflichtigen die Angaben über die wirtschaftlich berechtigten Personen der entsprechenden Treuhänderschaft im Inland vorhanden.)

Im Ausland errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, welche im Inland verwaltet werden („ausländische Trusts“, siehe dazu unten Ziff. 4.4; eine Eintragungspflicht besteht nicht, falls der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaats eingetragen sind)

In einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, für welche im Inland eine Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen aufgenommen oder eine Immobilie erworben wurde („Trusts aus Drittstaaten“, siehe dazu unten Ziff. 4.5; eine Eintragungspflicht besteht nicht, falls der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaats eingetragen sind)

4.2 Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG

Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG sind folgende Rechtsträger:

1. Vereine (Art. 246 ff. PGR), soweit sie im Handelsregister eintragungspflichtig sind;
2. Aktiengesellschaften (Art. 261 ff. PGR);
3. Kommanditaktiengesellschaften (Art. 368 ff. PGR);
4. Anteilsgesellschaften (Art. 375 ff. PGR);

5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 389 ff. PGR);
6. Genossenschaften (Art. 428 ff. PGR);
7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen (Art. 496 ff. PGR);
8. Anstalten (Art. 534 ff. PGR), soweit diese nicht von Anhang 2 erfasst sind;
9. Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Art. 571 ff. PGR);
10. Kollektivgesellschaften (Art. 689 ff. PGR);
11. Kommanditgesellschaften (Art. 733 ff. PGR);
12. Treuunternehmen (Trust reg.; Art. 932a PGR), soweit sie nicht von Anhang 2 erfasst sind;
13. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV; EWIVG);
14. Europäische Gesellschaften (Societas Europaea, SE; SEG);
15. Europäische Genossenschaften (Societas Cooperativa Europaea, SCE; SCEG).

Weist ein Rechtsträger eine der genannten Gesellschaftsformen auf, so ist für die Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen das elektronische Formular C-VwbP nach Anhang 1 VwbPV zu verwenden, wenn nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d VwbPG:

1. kein Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder kein entsprechender ausländischer Rechtsträger einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr hält oder kontrolliert;
2. kein Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder kein entsprechender ausländischer Rechtsträger mit 25 % oder mehr am Gewinn beteiligt ist; und
3. kein Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG oder kein entsprechender ausländischer Rechtsträger auf andere Weise die Kontrolle ausübt.

Bei einem nicht alleinstehenden Rechtsträger nach Anhang 1 VwbPG ist das Formular T-VwbP nach Anhang 2 VwbPV zu verwenden. Falls zusätzlich wirtschaftlich berechtigte Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a VwbPV vorliegen, ist für diese das Formular C-VwbP zu verwenden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Körperschaft zu 50 % durch eine Stiftung und zu 50 % durch eine natürliche Person (oder eine andere Körperschaft) gehalten wird.

4.3 Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG

Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG sind folgende Rechtsträger:

1. stiftungsähnlich strukturierte Anstalten (Art. 543 Abs. 1 Satz 2 PGR) und Anstalten, deren Begünstigte Dritte sind⁹ (Art. 545 Abs. 1bis PGR);
2. Stiftungen (Art. 552 § 1 PGR);
3. Treuhänderschaften (Trust; Art. 897 ff. PGR)¹⁰;

⁹ Solange nicht Dritte als Begünstigte (Bedachte, Genussberechtigte) eingesetzt worden sind, besteht nach Art. 545 Abs. 1^{bis} PGR die Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist. Falls keine Dritten als Begünstigte eingesetzt worden sind und die Gründerrechte nach wie vor bestehen, gilt die Anstalt als nicht stiftungsähnlich strukturiert und fällt demnach unter Anhang 1 VwbPG. Sofern neben einer vorhandenen Begünstigtenregelung auch Gründerrechte bestehen, so ist deren (wirtschaftlicher) Inhaber zusätzlich als wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VwbPV zu erfassen. Siehe zum Ganzen für den Bereich des SPG auch die FMA-Mitteilung 2015/07 bzgl. der Kriterien für die Klassifikation als „stiftungsähnlich strukturierte Anstalt“.

¹⁰ Ausländische Treuhänderschaften gelten nur dann als inländische Rechtsträger, wenn sie nach Art. 902 PGR beim Amt für Justiz hinterlegt wurden.

4. stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen¹¹ (Trust reg.; Art. 932a PGR).

Für Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG ist das Formular T-VwbP nach Anhang 2 VwbPV zu verwenden.

4.4 Im Ausland errichtete Trusts, die im Inland verwaltet werden

Im Ausland (nach ausländischem Recht) errichtete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen haben ihre wirtschaftlich berechtigten Personen dann in das Verzeichnis einzutragen, wenn sie im Inland verwaltet werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VwbPG). Ein ausländischer Trust wird im Inland verwaltet, wenn ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 SPG die Funktion eines Trustees oder Co-Trustees ausübt. Falls ein Trustee oder ein Co-Trustee in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, entfällt die Eintragungspflicht im Verzeichnis in Liechtenstein, sofern die Eintragung in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates erfolgt ist. Von dieser Vorschrift sind nur ausländische Trusts umfasst und keine andere Arten von ausländischen Rechtsträgern wie z.B. ausländische Stiftungen¹².

4.5 In einem Drittstaat verwaltete Trusts

In einem Drittstaat verwaltete Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen, für welche im Inland eine Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen aufgenommen oder eine Immobilie erworben wurde, müssen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 VwbPG ihre wirtschaftlich berechtigten Personen in das Verzeichnis eintragen. Die Eintragungspflicht besteht jedoch nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates eingetragen sind. Die Einschränkung „Geschäftsbeziehung mit einem Sorgfaltspflichtigen“ wurde in den Gesetzestext aufgenommen, um den Trusts aus Drittstaaten Rechtssicherheit über die relevanten Geschäftsbeziehungen zu geben. Den Nachweis der Eintragung im Register eines anderen EWR-Mitgliedstaates hat der Trust aus Drittstaaten zu erbringen, indem er die entsprechende Eintragung durch Unterlagen dokumentiert¹³.

Ein liechtensteinisches Gesetz wie das VwbPG entfaltet grundsätzlich keine Wirkung gegenüber in Drittstaaten ansässigen Personen oder Rechtsträgern. Dennoch hatte Liechtenstein auch diesen Teil der Geldwäscherei-Richtlinie umzusetzen. Immerhin erlangt ein Trust aus Drittstaaten durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit Personen in Liechtenstein einen engen Bezug zum liechtensteinischen Hoheitsgebiet. Auf jeden Fall kann festgehalten werden, dass die Mitteilungspflicht ausschliesslich den Trust aus Drittstaaten (bzw. die entsprechenden Trustees und Co-Trustees) trifft und in keinem Fall inländische Personen¹⁴.

¹¹ Das in Fussnote 10 Gesagte gilt hierzu analog.

¹² Siehe zum Ganzen auch Bericht und Antrag Nr. 75/2020, Seite 41.

¹³ Siehe zum Ganzen auch Bericht und Antrag Nr. 75/2020, Seite 41 f.

¹⁴ Siehe zum Ganzen auch Bericht und Antrag Nr. 75/2020, Seite 42 f.

4.6 Nachweis der Eintragung in einem Verzeichnis eines anderen EWR-Mitgliedstaates

Den Nachweis der Eintragung im Verzeichnis eines anderen EWR-Mitgliedstaates hat ein ausländischer Trust bzw. ein Trust aus einem Drittstaat zu erbringen, indem die entsprechende Eintragung durch Unterlagen dokumentiert wird. Aus dem liechtensteinischen Verzeichnis wird jedoch weder der Name des ausländischen Trusts bzw. des Trusts aus einem Drittstaat noch der EWR-Mitgliedstaat ersichtlich sein, in welchem die Eintragung erfolgt ist. Im Rahmen von Kontrollen durch die FMA oder das Amt für Justiz kann der Nachweis jedoch überprüft werden. Solche Kontrollen werden allerdings bezüglich Trusts aus Drittstaaten nicht stattfinden können, da keine Person bzw. kein Rechtsträger im Inland entsprechende Pflichten zu erfüllen haben¹⁵.

4.7 Organismen für gemeinsame Anlagen

Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW/AIF/IU), welche ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben, unterstehen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG dem Sorgfaltspflichtgesetz. Die Sorgfaltspflichten sind dabei durch den selbstverwalteten OGA sowie beim fremdverwalteten OGA durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG oder IUG oder den Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäss AIFMG vorzunehmen. Dabei muss nach Art. 22b Abs. 3 SPV für OGAW und AIF anstelle der wirtschaftlich berechtigten Person lediglich die Identität des zeichnenden Instituts (z.B. eine Bank) festgestellt werden. Art. 2 Abs. 1 Bst. I VwbPV sieht jedoch in diesen Fällen vor, dass die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnete Personen mitgeteilt werden. Im Fall der selbstverwalteten Investmentgesellschaft (Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft) sind die Mitglieder des leitenden Organs der Investmentgesellschaft auf dem Formular C-VwbP einzutragen. Ist die Investmentgesellschaft hingegen fremdverwaltet, so ist das leitende Organ der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM auf dem Formular C-VwbP zu erfassen. Bei Kollektivtreuhänderschaft sind die Mitglieder des leitenden Organs der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM auf dem Formular T-VwbP einzutragen.

Falls Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar ist, weil

- die Voraussetzungen nach Art. 22b Abs. 3 Bst. a, b oder c SPV nicht erfüllt sind;
- es sich um ein Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz handelt; oder
- es sich um einen OGA handelt, welcher der individuellen Vermögensstrukturierung dient,

gelten die natürlichen Personen, welche nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a oder b VwbPV wirtschaftlich berechnete an dem Rechtsträger sind, als wirtschaftlich berechnete Personen.

Natürliche Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 VwbPV gelten dabei nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m VwbPV nur dann als wirtschaftlich Berechnete einer Kollektivtreuhänderschaft, wenn sie mit 25 % oder mehr am entsprechenden Rechtsträger begünstigt sind. Diese

¹⁵ Siehe zum Ganzen auch Bericht und Antrag Nr. 75/2020, Seite 43 f.

Personen sind in der Rolle des Stifters sowie in der Rolle des Begünstigten zusätzlich zu den Mitgliedern des leitenden Organs in das Formular T-VwbP einzutragen.

Ein OGA ist im Verzeichnis eintragungspflichtig, wenn dieser ein Rechtsträger nach Anhang 1 oder Anhang 2 VwbPG ist. OGA in Vertragsform erfüllen diese Eigenschaft nicht, weshalb in diesen Fällen die Eintragungspflicht in das Verzeichnis entfällt.

4.8 Segmentierte Verbandspersonen

Bei segmentierten Verbandspersonen nach Art. 243 ff. PGR besteht keine Pflicht zur Mitteilung von wirtschaftlich berechtigten Personen an Segmenten nach Art. 243 Abs. 2 PGR, da diese Segmente gemäss Art. 243 Abs. 3 PGR keine Rechtsträger nach Anhang 1 oder Anhang 2 VwbPG darstellen. Hingegen sind die wirtschaftlich berechtigten Personen bezüglich des Rechtsträgers selbst nach VwbPG mitzuteilen.

4.9 Rechtsträger in Konkurs

Im Falle eines Konkursverfahrens ruht zwischen dem Zeitpunkt der Einbringung des Konkursantrages und der Aufhebung des Konkurses bzw. der Abweisung des Konkursantrags die Pflicht zur Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen. Im Falle der Konkursaufhebung lebt die Pflicht zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen wieder auf.

5. Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflichten von Rechtsträgern ergeben sich aus Art. 4 VwbPG. Grundsätzlich sind die relevanten Daten dem Amt für Justiz innert 30 Tagen ab dem für den jeweiligen Rechtsträger relevanten Ereignis (z.B. Eintrag im Handelsregister oder Gründung) bzw. innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme entsprechender Änderungen mitzuteilen.

6. Meldung von Unstimmigkeiten

Siehe Art. 9 VwbPG und Art. 9 VwbPV.

Die Meldung einer Unstimmigkeit soll erst erfolgen, wenn der Rechtsträger vom Sorgfaltspflichtigen auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hingewiesen wurde und dieser nicht innert 30 Tage ab Kenntnisnahme eine Berichtigung vorgenommen hat.

Das Amt für Justiz merkt die Unstimmigkeitsmeldung im Verzeichnis an und ergreift die zur Beseitigung der Unstimmigkeit erforderlichen Massnahmen. Als erste Massnahme wird das Amt für Justiz dem betroffenen Rechtsträger die Meldung mitteilen und um die Behebung der Unstimmigkeit ersuchen.

Der Meldende wird über den Eingang der Unstimmigkeitsmeldung informiert. In das weitere Verfahren zur Auflösung der Unstimmigkeit wird der Meldende weder eingebunden noch weitergehend informiert.

7. Dokumentation

Das VwbPG enthält im Gegensatz zum alten VwEG keine Bestimmungen mehr zur Dokumentation der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (nach Art. 3 Abs. 4 bzw. Art. 4 Abs. 4 VwEG hatten die inländischen Rechtsträger bzw. die Sorgfaltspflichtigen die Richtigkeit der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern zu prüfen und zu dokumentieren).

Das VwbPG verlangt von den Rechtsträgern, dass sie die Daten hinsichtlich ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen einholen. Dies bedeutet, dass sie materiell nach den Vorgaben der Sorgfaltspflichtgesetzgebung ihre wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen haben. Die Aufbewahrungspflicht sowie deren Umfang ergeben sich daher für die Sorgfaltspflichtigen aus dem SPG; das VwbPG gibt diesbezüglich keine neuen Pflichten vor.

Eine VwbPG-spezifische Aufbewahrungspflicht (insbesondere für Rechtsträger, in welche keine Sorgfaltspflichtigen involviert sind, also typischerweise Rechtsträger mit einer Gewerbebewilligung) wurde als nicht nötig erachtet, da die entsprechenden Daten im Verzeichnis enthalten sind. Zudem wird erwartet, dass (auch) die Eigentumsverhältnisse z.B. bei einem Rechtsträger eines KMU mit Gewerbebewilligung bekannt und belegbar bzw. für Dritte nachvollziehbar sind. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Rechtsträger ohne Involvierung eines Sorgfaltspflichtigen seine Pflichten nach dem VwbPG nicht eingehalten hat, kann das Amt für Justiz Kontrollen nach Art. 25 VwbPG vornehmen.

8. Offenlegung von Daten

Eine Offenlegung von Daten erfolgt ausschliesslich zum Zweck der Vornahme der Sorgfaltspflichten bzw. der Handlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

8.1 Offenlegung an inländische Behörden im Abrufverfahren

Siehe Art. 13 VwbPG und Art. 13 VwbPV.

8.2 Offenlegung an Banken und Finanzinstitute

Siehe Art. 15 VwbPG, Art. 7, 8, 15 und 16 VwbPV.

Eine Offenlegung erfolgt an Banken und Finanzinstitute im Inland und mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat. Daneben ist auch eine Offenlegung an Banken mit Sitz in bestimmten Drittstaaten möglich. In den betreffenden Drittstaaten müssen die in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/679) erfüllt sein.

8.3 Offenlegung an inländische Sorgfaltspflichtige

Siehe Art. 16 VwbPG, Art. 7, 8 und 15 - 17 VwbPV.

8.4 Offenlegung an Dritte

Siehe Art. 17 VwbPG, Art. 7, 8 und 15 - 17 VwbPV.

8.5 Einschränkung der Offenlegung von Daten

Siehe Art. 16 - 18 VwbPG und Art. 18 VwbPV.

9. Übergangsbestimmungen

Inländische Rechtsträger nach Anhang 1 und 2 VwbPG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwbPG am 1. April 2021 bereits bestehen, müssen die erforderlichen Angaben sowie Änderungen innert sechs Monaten ab Inkrafttreten eintragen, also bis Ende September 2021¹⁶.

Inländische Rechtsträger nach Anhang 1 und 2 VwbPG, welche nach dem 1. April 2021 im Handelsregister eingetragen, angezeigt oder hinterlegt werden, sind nicht von den Übergangsbestimmungen erfasst. Diese Rechtsträger müssen die erforderlichen Angaben dem Amt für Justiz innert 30 Tagen ab dem für den jeweiligen Rechtsträger relevanten Ereignis (z.B. Eintrag im Handelsregister oder Gründung) bzw. innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme entsprechender Änderungen mitteilen¹⁷.

¹⁶ Art. 34 Abs. 1 VwbPG.

¹⁷ Siehe auch oben Ziff. 5.